

aber das DO I 151 für Worms betrifft⁹⁾, so kann sein *tuitionem imperialem*, das aus der erst 967 auftretenden Fassung des DO II 15 stammen muß, nur auf der bereits bestehenden Existenz des ottonischen Kaisertums beruhen¹⁰⁾. Und das *stabilitate imperii* des DO I 227 für Minden¹¹⁾ erklärt sich befriedigend daraus, daß diese Bestätigung zwar bereits durch ein mit Eschatokoll versehenes Blankett erteilt, aber erst nach der Kaiserkrönung textlich ausgefüllt und dem bei der Kaiserkrönung anwesenden Bischof Landwart ausgefertigt worden ist¹²⁾. So möchte ich jetzt auch für ausgeschlossen halten, daß der Fassung des DO I 102 für Cornelimünster sein *imperialem morem* erst eingesetzt worden wäre von einer imperialisierenden ottonischen Tendenz¹³⁾ anstelle des *regium morem*, das für die verlorene Vorurkunde Ludwigs des Frommen von 817 allerdings angenommen werden muß¹⁴⁾. Ich halte es vielmehr für wahrscheinlicher, daß die Änderung bereits in einer erschließbaren jüngeren Wiederholung des Ludowicianums durch den gleichen Kaiser erfolgt ist, für die das Diplom Mühlbacher² 873 für St. Bertin v. J. 830 (mit seinem wirklich vorhandenen *imperialem morem*¹⁵⁾ einen Anhaltspunkt liefern dürfte. Wenn der Vf. in seiner anregenden Arbeit auch hier und da etwas übers Ziel hinausgeschossen ist, verdient er doch in der diplomatischen Forschung warme Anerkennung.

⁹⁾ Ebd.

¹⁰⁾ Stengel, Diplomatie S. 339 f.

¹¹⁾ Jäschke S. 306 f.

¹²⁾ Stengel, Diplomatie S. 167.

¹³⁾ Jäschke S. 305 f.

¹⁴⁾ Da ein *imperialem* in der Frühzeit Ludwigs des Frommen an dieser Stelle sonst überhaupt nicht bezeugt ist; für das Deperditum von Cornelimünster (M² 654 a) ist a auch nur willkürlich vorausgesetzt.

¹⁵⁾ Vgl. Stengel, Diplomatie S. 610 Anm. d.